

Vernissage statt Strafverfolgung

Michael Lotz und Fritz Bauer

Fritz Bauer würde sich im Grab umdrehen, wenn er wüßte, daß die Heidelberger Justiz wegen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit anstelle der Strafverfolgungen eine Vernissage veranstaltet.

Wer behinderte Kinder und sonstige Ballastexistenzen vergasen will, kann dies in dem Bezirk des Landgerichts Heidelberg ungestraft tun, denn hier gilt das Prinzip: Vernissage statt Strafverfolgung.

<http://www.chillingeffect.de/wiesloch.pdf>



The screenshot shows a Mozilla Firefox browser window displaying the website of the Landgericht Heidelberg. The browser's address bar shows the URL www.landgericht-heidelberg.de/pb/Lde/Veranstaltungen. The website header features the Landgericht Heidelberg logo and name. A navigation menu on the left lists various sections: DAS LANDGERICHT, WEGWEISER, AKTUELLES, PRESSE, ENTSCHEIDUNGEN, AUFGABEN UND VERFAHREN, AUSBILDUNG UND BERUF, and SERVICE. The main content area displays a breadcrumb trail: "Sie sind hier: Startseite / AKTUELLES / Veranstaltungen". Below this, the text reads: "Fritz Bauer", "Der Staatsanwalt", "NS-Verbrechen vor Gericht", "Vernissage", "am", "Donnerstag, den 26. Februar 2015, um 17.00 Uhr", "im Landgericht Heidelberg", and "Begleitprogramm 10.3. bis 16.4.2015".

Fritz Bauer. Der Staatsanwalt. NS-Verbrechen vor Gericht. Vernissage im Landgericht Heidelberg

Präsident Michael Lotz und die Schafe im Justizgebäude



"Er führte in diesem Schreiben lediglich Klage über angebliche Mordfälle" (Michael Lotz)

"Mit Ihren Eingaben begehren Sie die Ahndung von angeblichen Straftaten" (Michael Lotz)



Baden-Württemberg

Landgericht Heidelberg
Präsident

Landgericht Heidelberg • Postfach 103769 • 69027 Heidelberg

Herrn
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Datum 15.12.2011 / S2
Name
Durchwahl 06221 59-
Aktenzeichen E 140 a - 55/2011
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Eingaben vom 02.12.2011 und 10.12.2011

Anlage(n)

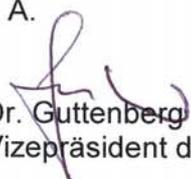
Sehr geehrter Herr Stiehl,

mit Ihren Eingaben begehren Sie die Ahndung von angeblichen Straftaten. Sofern der Verdacht von Straftaten besteht, ist zunächst die Staatsanwaltschaft zuständig für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens. Dorthin haben Sie sich nach eigenen Angaben auch bereits gewandt.

Dafür, dass im Geschäftsbereich des Landgerichts Heidelberg irgendwelche Unterlagen abhanden gekommen sind, habe ich nach wie vor keine Anhaltspunkte. Insbesondere befindet sich auf keiner der von Ihnen vorgelegten Kopien ein Empfangsstempel „Eingang Original 09. November 2011 Justizbehörden Heidelberg“.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.


Dr. Guttenberg
Vizepräsident des Landgerichts

Kurfürsten-Anlage 15 • 69115 Heidelberg • Telefon 06221 59-0 • Telefax 06221 59-1213

poststelle@lgheidelberg.justiz.bwl.de • www.lgheidelberg.de • www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 749 55305 04

Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzahlen-Nr. 9671220000016 angeben.

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg
23.12.2013

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg
z.Hd. StA Martin Grimm
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg



Sehr geehrter Herr Grimm,

beigefügt erhalten Sie die 18-seitige Strafanzeige, deren Original ich vor einem Monat am 25.11.2013 an der Gerichtspforte des Amtsgericht Heidelberg abgegeben habe:



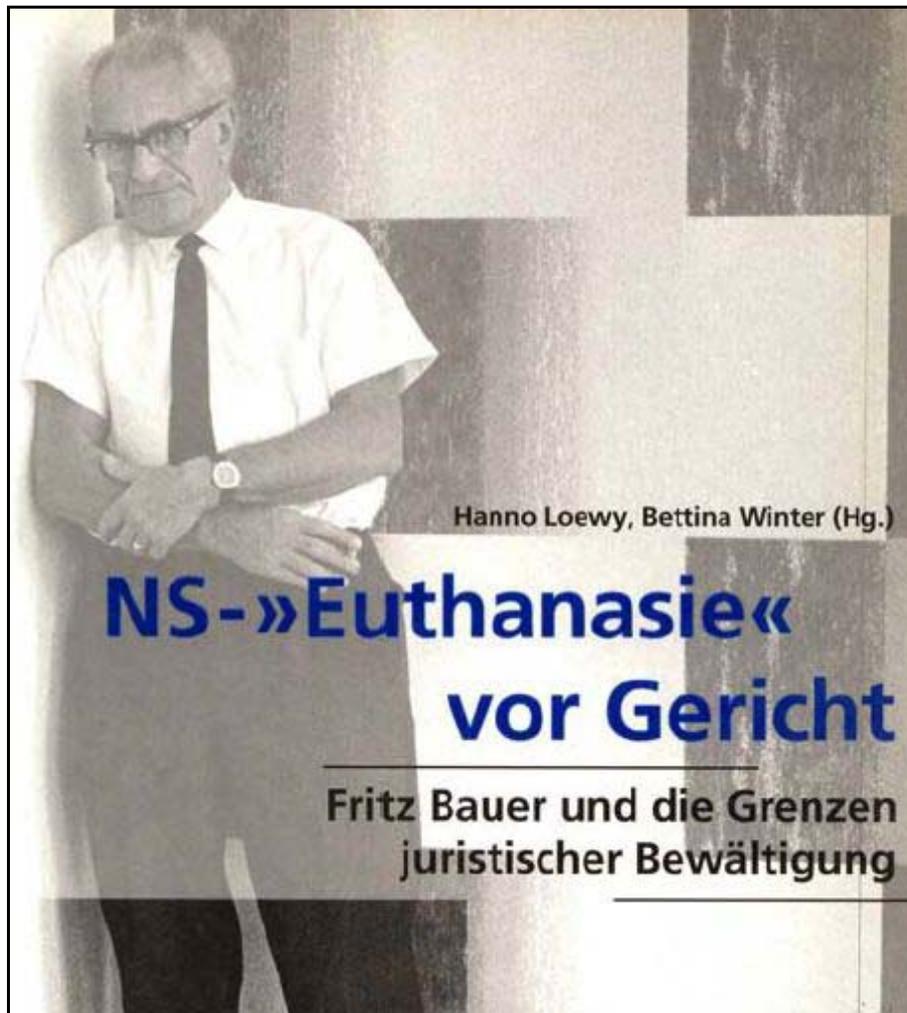
Da mir kein Aktenzeichen mitgeteilt wurde und ich auch keine sonstige Mitteilung erhalten habe (in einem Rechtsstaat würde man zumindest eine Mitteilung nach § 152 oder § 170 StPO erhalten), vermute ich, daß meine Anzeige (genauso wie die Anzeigen der Hinterbliebenen der 2000 Mordopfer) nicht bearbeitet wurde, denn da hiesige Staatsanwaltschaft und hiesiges Gericht die reibungslose Durchführung des Holocaust deckte, wird zwangsläufig auch die Holocaust-Leugnung selbst gedeckt. Das kann geschehen, indem die Anzeigen mittels Urkundenunterdrückung beiseite geschafft werden oder indem die Anzeigen zwecks reibungsloser Deckung ganz einfach unbearbeitet abgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Stiehl

"Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte wurden angewiesen, alle Eingaben und Strafanzeigen unbearbeitet dem Justizministerium vorzulegen" (Fritz Bauer)



Im April 1941 fand in Berlin eine Konferenz statt, zu der sämtliche Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten eingeladen waren. Die führenden Beamten der deutschen Justiz wurden dabei in den Krankenmord an Tausenden von Menschen eingeweiht und zur Deckung der reibungslosen Durchführung der »Euthanasie«-Aktion aufgefordert. Keiner der Juristen protestierte gegen das Verbrechen, das auch damaligem Recht offenkundig widersprach.

1965 eröffnete Fritz Bauer, hessischer Generalstaatsanwalt und Initiator des Auschwitz-Prozesses, eine Voruntersuchung gegen zwanzig Beschuldigte. Es waren jene Juristen, die sich nach seiner Auffassung der Beihilfe zum Mord in 71 088 Fällen schuldig gemacht hatten. Nach dem plötzlichen Tod Bauers 1968 wurde das Verfahren eingestellt. Der von ihm intendierte erste bedeutende Prozeß gegen Schreibtischtäter des NS fand nicht statt, die Mitwirkung der »furchtbaren« Juristen entging der strafrechtlichen Würdigung.

Der Band gibt einen Überblick über die juristische Aufarbeitung der NS-Krankenmorde und rekonstruiert eines der beschämendsten Kapitel deutscher Justizgeschichte und seine Wirkung in der Nachkriegszeit.

Fritz Bauers Anschuldigungsschrift

Js 20/63 vom 22.04.1965

GStA Frankfurt, Band VI, Blatt 36 ff.

Der Generalstaatsanwalt
Js 20/63 (GStA) -

Frankfurt/M., den 22. April 1965

An das Landgericht
- Untersuchungsrichter -

625 Limburg/Lahn¹

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen
Schlegelberger u.A.
wegen Beihilfe zum Mord;
hier: Antrag auf Eröffnung der
gerichtlichen Voruntersuchung.

Anlg.: 6 Bände Akten - Js 20/63 (GStA) -,
4 weitere Bände Akten (2. bis 5. Exemplar des Bandes VI),
1 Abdruck der Anklage gegen Dr. Heyde u.A. - Ks 2/63 (GStA) -,
1 Abdruck der Anklage gegen Dr. Ullrich u.A. - Js 15/61 (GStA) -,
15 Abdrucke des Voruntersuchungsantrages.

Die vorbezeichneten Anlagen übersende ich mit dem Antrage,
die Voruntersuchung zu eröffnen und zu führen gegen:

- 1.) Staatssekretär a.D. Dr. Franz Schlegelberger,
geboren am 23.10.1876 in Königsberg,
wohnhaft in Flensburg,
Dietrich Nacke-Strasse 21,
Deutscher,
- 2.) Generalstaatsanwalt a.D., Ministerialrat a.D. Dr. Rudolf Christians,
geboren am 2.1.1879 in Midoge,²
jetzt Teddens, Kreis Friesland,
wohnhaft in Oldenburg, Elisabethstrasse 16,
Deutscher, verheiratet,

- 3.) Generalstaatsanwalt a.D. Franz H a g e m a n n ,
geboren am 24.7.1885 in Lüneburg,
wohnhaft in Ratingen,
Kaiserwerther Strasse 17D,
Deutscher, verheiratet,
- 4.) Generalstaatsanwalt a.D. Otto S t ä c k e r ,
geboren am 14.2.1886 in Uetersen,
wohnhaft in Burgsteinfurt, Jahnstrasse 9,
Deutscher,
- 5.) Landgerichtspräsident a.D., früher Oberstaatsanwalt,
Wilhelm H o l z h ä u e r ,
geboren am 10.7.1889 in Reutlingen,³
wohnhaft in Ulm, Weinsteige 5,
Deutscher,
- 6.) Amtsgerichtsrat, früher Erster Staatsanwalt, Dr. Wilhelm H i r t e ,
geboren am 18.12.1905 in Braunschweig,
wohnhaft in Braunschweig, Gausstrasse 3,
Deutscher,
- 7.) Oberlandesgerichtspräsident a.D. Dr. Karl M a r t i n ,
geboren am 21.4.1877 in Bunzlau,
wohnhaft in Kassel, Kunoldstrasse 60,
Deutscher,
- 8.) Oberlandesgerichtspräsident a.D. Dr. Alexander B e r g m a n n ,
geboren am 15.12.1878 in Barmen,⁴
wohnhaft in Frechen bei Köln,
Lindenstrasse 15,
Deutscher, verheiratet,
- 9.) Oberlandesgerichtspräsident a.D. Dr. Kurt R e u t h e ,
geboren am 25.10.1881 in Güsten/Anhalt,
wohnhaft in Celle, Halkettstrasse 5,
Deutscher, verheiratet,
- 10.) Oberlandesgerichtspräsident a.D. Dr. h.c. Ludwig S c r i b a ,
geboren am 1.4.1885 in Frankfurt/M. -Höchst,
wohnhaft in Bad Soden/Ts., Waldstrasse 16,
Deutscher, verheiratet,
- 11.) Oberlandesgerichtspräsident a.D. Dr. Otto K ü s t n e r ,
geboren am 30.4.1886 in Stuttgart,
wohnhaft in Stuttgart, Am Bopserweg 5 e,
Deutscher, verwitwet,

- 12.) Senatspräsident a.D., früher Oberlandesgerichtspräsident,
Friedrich August D ö b i g ,
geboren am 5.3.1887 in Nördlingen,
wohnhaft in Nürnberg, Eintrachtstrasse 57,
Deutscher, verheiratet,
- 13.) Rechtsanwalt und Notar, früher Oberlandesgerichtspräsident,
Günther N e b e l u n g ,
geboren am 24.3.1896 in Harlingerode,
wohnhaft in Seesen/Harz, Kurparkstrasse 19
Deutscher, verheiratet,
- 14.) Generalstaatsanwalt a.D. Wilhelm J a n s s e n ,
geboren im Juni 1877,
unbekannten Aufenthalts,
- 15.) Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Reinhold S t u r m ,
geboren am 6.8.1878,
unbekannten Aufenthalts,
- 16.) Oberlandesgerichtspräsident a.D. Rudolf B e y e r ,
geboren am 12.1.1891,
unbekannten Aufenthalts,

Diese Personen schuldige ich an, am 23./24.4.1941 und später in Berlin und anderen Orten des damaligen Reichsgebietes den Tätern einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich der sowohl mit Überlegung begangenen als auch heimtückischen Tötung von Menschen aus niedrigen Beweggründen, durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben.

Der Angeschuldigte Dr. Schlegelberger unterrichtete als damals amtierender Reichsjustizminister am 23./24.4.1941 bei einer Besprechung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Berlin die Teilnehmer über das nationalsozialistische »Euthanasie«-Programm und seine Durchführung und wies sie an, die nachgeordneten Gerichte und Behörden ebenfalls zu unterrichten und alle die Euthanasie betreffenden Eingaben oder Strafanzeigen unbearbeitet dem Reichsjustizministerium vorzulegen.

Die übrigen Angeschuldigten nahmen als Teilnehmer der Besprechung diese Weisung, durch die ihnen angesonnen wurde, die Tötung von Geisteskranken zu decken, widerspruchslos an. Sie bestärkten dadurch die Hauptverantwortlichen aus der »Kanzlei des Führers« in ihrem Entschluss, die Tötungen fortzusetzen.

Darüber hinaus besteht der begründete Verdacht, dass diese Angeschuldigten nach der Besprechung entsprechend den ihnen erteilten Weisungen verfahren.

Verbrechen nach §§ 211 alter, zur Tatzeit geltender und neuer Fassung, 49 StGB - .

I.

- 1.) In der Zeit von Januar 1940 bis 24.9.1941 liessen die für die sogenannten »Euthanasie«-Massnahmen im nationalsozialistischen Deutschland Verantwortlichen etwa 80 000 Menschen töten.

Der Entschluss zu diesen Tötungen entsprang zwei Wurzeln:

- a) Die nationalsozialistische Rassenlehre mit ihren Theorien vom Überleben des Stärkeren, der Minderwertigkeit des Kranken, Schwachen und der daraus abgeleiteten Forderung nach Reinerhaltung der Rasse barg neben den eugenischen Forderungen auf Sterilisation die Gefahr in sich, dass nicht nur kranke Nachkommenschaft verhindert, sondern der »minderwertige«, »lebensunwerte« Kranke »ausgemerzt« würde.
- b) Reine Nützlichkeitsabwägungen beschleunigten bei Beginn des Krieges die von Hitler selbst schon früher erwogene »radikale Lösung« der sogenannten Euthanasiefrage: Es galt, Ärzte, Pflegepersonal und Anstaltsraum für kriegswirtschaftliche Zwecke, insbesondere für die Versorgung von Verwundeten und Kranken des Krieges, freizustellen. Die Aufwendungen für Pflege und Ernährung der Geisteskranken konnten eingespart werden.

Anlässlich des sogenannten »Falles Knauer«, des Falles eines missgebildeten, blinden und idiotisch erscheinenden Kindes, dessen Eltern Hitler um die Einwilligung zur Tötung gebeten hatten, ermächtigte Hitler seinen Begleitarzt Dr. B r a n d t (in Nürnberg zum Tode verurteilt und hingerichtet) und den Leiter der »Kanzlei des Führers« (»KdF«), den Reichsleiter Philipp B o u h l e r (Selbstmord am 10.5.1945), in ähnlichen Fällen ebenfalls eine »Einschläferung« zuzulassen. Gesuche dieser Art sollten nach seiner Anordnung allein von der »KdF« bearbeitet werden.

Etwa im August/September 1939 erklärte Hitler in einer Besprechung mit dem Reichsgesundheitsführer, dem Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Dr. C o n t i (Selbstmord 1945), und dem Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Dr. Hans L a m m e r s, es sei wünschenswert, bei schwer Geisteskranken dieses »lebensunwerte Leben« zu beenden. In Ausdehnung der »Ermächtigung« für die sogenannte »Kinder-Euthanasie« beauftragte er B o u h l e r und Dr. B r a n d t mündlich, die Tötung der erwachsenen Geisteskranken ebenfalls durch die »KdF« »auf möglichst unbürokratische Weise« und unter strengster Geheimhaltung durchführen zu lassen. Den Erlass eines Gesetzes lehnte er aus politischen Gründen ab.

Im Auftrage B o u h l e r s führte der Leiter des Hauptamtes II der »KdF«, Viktor B r a c k (in Nürnberg zum Tode verurteilt und hingerichtet), eine Reihe vorbereitender Besprechungen über die Durchführung, an denen neben seinem ständigen Vertreter B l a n k e n b u r g (1953 unter dem falschen Namen Bielecke verstorben) Dr. Hans H e f e l m a n n (angeklagt in Ks 2/63 -GStA-) als Leiter des Amtes II b der »KdF«, Ministerialrat Dr. L i n d e n von der Gesundheitsabteilung des Reichsministeriums des Inneren, und einige geeignet erscheinende Ärzte teilnahmen, deren Mitarbeit man sich versichert hatte.

Über das Ergebnis dieser Beratung erstatteten B o u h l e r und Dr. B r a n d t Hitler laufend Bericht. Dabei kam auch die Frage einer schriftlichen Niederlegung der Tötungsermächtigung Hitlers zur Sprache. Hitler billigte schliesslich im Oktober 1939 eine Formulierung, die er mit dem Datum vom 1.9.1939 unterzeichnete. Das Schreiben, das auf einem Briefbogen aus der Privatkanzlei Hitlers geschrieben war, hatte folgenden Wortlaut:

Reichsleiter B o u h l e r und Dr. med. B r a n d t sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnaden-
tod gewährt werden kann.

gez.: Adolf Hitler.«

- 2.) Die mit der Durchführung der »Euthanasie«-Massnahmen beauftragte »KdF« war keine staatliche Stelle, sondern ein Parteiamt, das sich Hitler unabhängig von der eigentlichen Parteikanzlei einerseits und der Reichskanzlei als staatlicher Einrichtung geschaffen hatte. Die »KdF« hatte sich aus kleinen Anfängen zu einer aus fünf Hauptämtern bestehenden Abteilung entwickelt:
 - a) Hauptamt I (Privatkanzlei Hitlers)
Leiter: Oberdienstleiter
Albert B o r m a n n (Bruder des Leiters der eigentlichen Parteikanzlei,
Martin Bormann)
 - b) Hauptamt II (Angelegenheiten betr. Staat und Partei, sogenanntes
parteipolitisches Amt) Leiter: Oberdienstleiter Viktor B r a c k
 - c) Hauptamt III (Gnadenamt für Parteiangelegenheiten)
 - d) Hauptamt IV (Sozial- und Wirtschaftsangelegenheiten)
 - e) Hauptamt V (Internes, Personalamt der Kanzlei)

Das Hauptamt II, durch B o u h l e r mit den Fragen der sogenannten Euthanasie betreut, gliederte sich in drei Ämter mit den Bezeichnungen II b, II c, II d. Die Bezeichnung II a war dem ständigen Vertreter Bracks, dem Oberreichsleiter B l a n k e n b u r g, vorbehalten. Dem Amt II b stand Dr. H e f e l m a n n vor. Er bearbeitete alle Angelegenheiten aus dem Bereich der Reichsministerien und deren nachgeordneten Geschäftsbereichen mit Ausnahmen von Wehrmacht, Polizei und Sicherheitsdienst (SD). Er war zugleich zuständig für Gesuche um Gewährung des »Gnaden Todes«:

Dadurch, dass Hitler die ihm persönlich unterstehende »KdF« mit der Durchführung der Euthanasie beauftragte, umging er die Schwierigkeiten, die aus der fehlenden Rechtsgrundlage für diese Massnahmen entstehen konnten. Hätte Hitler eine staatliche Stelle – etwa die Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministerium oder das Reichsgesundheitsamt – mit diesen Massnahmen betraut, dann wäre die erforderliche Geheimhaltung nicht in dem erwünschten Masse gewährleistet gewesen; denn dann hätten zwangsläufig staatliche Stellen die wirtschaftliche Kontrolle über diese Massnahmen ausgeübt und weitgehend Einblick in das Geschehen gewonnen (Ausweisung der Mittel im Etat, Kontrolle durch den Rechnungshof, Aufsicht und Mitarbeit durch Staatsbeamte, die die »Aktion« ablehnten und sogar sabotieren konnten). Ein Auftrag an die Partei (H e s s bzw. B o r m a n n) wiederum hätte zu unkontrollierbaren Exzessen verschiedener Funktionäre (Gauleiter, Kreisleiter u.a.) führen können, die in der Bevölkerung Unruhe hervorgerufen und dazu geführt hätten, dass allgemein die Partei mit der gesamten Verantwortung für diese Massnahmen und alle Ausschreibungen belastet worden wäre.

Die Durchführung der geplanten Massentötungen sollte in allen Einzelheiten von Berlin zentral gelenkt werden. Zu diesem Zwecke schuf man bei der »KdF« eine Verwaltungszentrale, die im Haus Tiergartenstrasse 4 ihren Sitz nahm. Von dieser Anschrift erhielt das geplante Vorhaben den Decknamen »Aktion T 4«. Ein Geschäftsführer sollte die Arbeit der an sich selbständigen, der »KdF« (Brack) unmittelbar unterstehenden sechs Abteilungen koordinieren:

a) Medizinische Abteilung

Leiter (bis Dezember 1941) Professor Dr. Werner H e y d e (Selbstmord 1964)

b) Büroabteilung

Leiter (bis Sommer 1940): Dr. Gerhard B o h n (z.Zt. in Auslieferungshaft in Argentinien)

c) Personalabteilung

d) Transportabteilung

Leiter: Reinhold V o r b e r g (angeschuldigt in Js 20/61 -GStA-)

e) Hauptwirtschaftsabteilung

f) Inspektionsabteilung.

Um zu verhindern, dass aus dem Auftreten nach aussen, insbesondere durch den Schriftverkehr Rückschlüsse auf die beteiligten Organisationen bzw. Dienststellen gezogen würden, wurden folgende Tarnbezeichnungen eingeführt, deren sich die »KdF« im Verkehr nach aussen bediente:

a) »Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten«
abgekürzt: »RAG«)

b) »Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege« (abgekürzt: »Stiftung«)

c) »Gemeinnützige Kranken-Transportgesellschaft m.b.H.« in Berlin
abgekürzt: »Gekrat«)

d) »Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten«.

Es handelte sich hierbei um Scheininstitutionen ohne Selbständigkeit, eigene Organisationen und eigene Mittel.

Unter der Bezeichnung »RAG« trat die »T 4« auf, soweit es um die Erfassung der Heilanstalten und ihrer Insassen sowie die Vorbereitung und Anordnung der Verlegung von Kranken ging. Für Personal- und Geldangelegenheiten wurde die Bezeichnung »Stiftung« gewählt. Die »Stiftung« galt als Arbeitgeber der Angestellten und als Empfänger der von der Parteikasse zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Als Halter der erforderlichen Kraftfahrzeuge erschien die »Gekrat«, die als G.m.b.H. gegründet und in das Handelsregister Berlin eingetragen worden war. Für den Schriftverkehr mit den Kostenträgern der Anstalten bediente man sich in späterer Zeit des Tarnnamens »Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten«.

- 3.) Grundlage für die Auswahl der zu tötenden Kranken wurden Meldebogen, die von den einzelnen Anstalten auf Anordnung des Reichsministers des Innern über jeden Insassen auszufüllen waren. Der Zweck dieser Meldebogen wurde vor den Leitern der Anstalten geflissentlich geheim gehalten. Zu melden waren sämtliche Patienten, die
1. an nachstehenden Krankheiten litten und in den Anstaltsbetrieben nicht oder nur mit mechanischen Arbeiten zu beschäftigen waren:

Schizophrenie,
Epilepsie,
senile Erkrankungen,
Therapie-refraktäre Paralyse und
andere Lues-Erkrankungen,
Schwachsinn jeder Ursache,
Encephalitis,
Huntington oder andere neurologische Endzustände;

oder

2. sich seit mindestens fünf Jahren dauernd in Anstalten befanden;

oder

3. als kriminelle Geisteskranke verwahrt waren;

oder

4. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder, wie es damals hiess, nicht deutschen oder artverwandten Blutes waren.

Es handelte sich also nicht darum, absolut unheilbaren und völlig zerfallenen Kranken (sogenannte »ausgebrannte Ruinen« oder »leere Menschenhülsen«) den »Gnadentod« zu gewähren, sondern es sollten möglichst viele Geisteskranke in die »Aktion« einbezogen werden. Ausschlaggebendes Kriterium war die produktive Arbeitsfähigkeit, d.h. der volkswirtschaftliche Nutzen. Kriminelle und »rassisch minderwertige« Kranke sollten darüber hinaus ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit in die »Aktion« einbezogen werden.

Der Zeitdruck, unter dem die Bogen auszufüllen waren, die reichlich summarischen Angaben und der Umstand, dass die ausfüllenden Ärzte den Zweck nicht kannten, waren von Anfang an Quellen für Fehlbeurteilungen.

Als in Anstaltskreisen durch Mitteilungen von Angehörigen getöteter Kranker die planmässigen Massentötungen der Kranken bekannt wurden, verweigerte eine Reihe von Anstaltsärzten die Ausfüllung oder füllte sie unter Anlegung strengster Massstäbe aus, indem sie an die Arbeitsfähigkeit der Kranken nur geringste Anforderungen stellten. Die Leitung der »T 4« schickte deshalb in die einzelnen Anstalten Ärztekommisionen, die die Meldebogen für alle Anstaltsinsassen ausfüllten oder die als arbeitsfähig bezeichneten Kranken nochmals überprüften. Diese Kommissionen arbeiteten ohne Hinzuziehung des leitenden Arztes, ohne Besichtigung der Kranken und in einer Eile, die eine sorgfältige Ausfüllung unmöglich machte.

Die Meldebogen wurden über das Reichsministerium des Innern gesammelt und der »T 4« übergeben.

Von dort aus wurden dann Durchschriften an drei ärztliche Gutachter versandt, die ihre Entscheidung ohne jede Erläuterung durch die Zeichen »+« »-« oder »?« auf den Bogen vermerkten. Das Zeichen »+« bedeutete Tötung, »-« Zurückstellung. Die Ergebnisse dieser drei Gutachten wurden in der Zentrale auf die Urschriften der Bogen übertragen und diese einem »Obergutachter« übergeben. Mit denselben Zeichen setzte er seine Entscheidung auf den Bogen. Eine eingehende fachärztliche Stellungnahme fehlte. Ihrer bedurfte man auch nicht, da es im Grunde auf den Grund der Erkrankung nicht ankam. Dafür seien die Richtlinien ein Beleg, welche die Zentrale ihren Gutachtern gegeben hatte:

»Entscheidungen der beiden Euthanasie-Beauftragten hinsichtlich der Begutachtung (unter Einbeziehung der Ergebnisse der Besprechung in Berchtesgaden am 10.3.1941)

- 1.) Ausscheidung aller derjenigen, die unfähig sind, auch in Anstalten produktive Arbeit zu leisten, also nicht nur von geistig Toten.
- 2.) Nicht einbezogen werden sollen alle diejenigen Kriegsteilnehmer, die sich entweder an der Front verdient gemacht haben, die verwundet wurden oder Auszeichnungen erhalten haben. Über die Bewertung von Verdiensten an der Front, insbesondere Auszeichnungen, trifft Entscheidung Herr J e n n e r w e i n. In Frage kommende Fälle, die in unsere Anstalten gelangen, sind dort zurückzustellen, bis Herr J e n n e r w e i n nach Aktenvorlage eine Entscheidung getroffen hat.
- 3.) Bei Senilen grösste Zurückhaltung, nur bei dringenden Umständen, z.B. Kriminalität bzw. Asozialität Einbeziehung. In den beiden letzten Fällen sind in jedem Falle die Akten beizuziehen und den Photokopien Aktenauszüge beizufügen.
Unter Senilen sind dabei nicht zu verstehen altgewordene Patienten mit Psychosen, die an sich unter die Aktion fallen, wie Schizophrenie, Epilepsie usw.
In Sonderfällen soll bei Senilen Vorlage bei Herrn J e n n e r w e i n erfolgen.
- 4.) In die Aktion sollen nur Reichsdeutsche einbezogen werden, also auch keine Polen. Es ist eine Zusammenfassung aller Polen in rein polnische Anstalten in den östlichen Gauen vorgesehen... ..
Auch feindliche Ausländer dürfen in die Aktion nicht einbezogen werden.
Von Staatenlosen nur diejenigen, um die sich nachweisbar längere Zeit niemand gekümmert hat.
- 5.) In Elsass-Lothringen, Luxemburg, Eupen-Malmedy, Protektorat und Gouvernement zunächst nicht arbeiten.
- 6.) Ausländische und staatenlose Juden sind in eine dafür einzurichtende jüdische Anstalt zu verlegen, soweit nicht Abschiebung in Heimatland – gedacht ist insbesondere an die Schweiz – in Frage kommt.
Bei Juden aus Übersee soll eine Benachrichtigung nicht erfolgen.
- 7.) Die im Rahmen der Grossaktion erfassten Kinder werden durch die Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten begutachtet und oberbegutachtet. Die positiv begutachteten Fälle werden an den Reichsausschuss zur Ausscheidung abgegeben.

Die Kinder in Bethel sollen mit besonderer Vorsicht behandelt werden.

.....«

J e n n e r w e i n war der Deckname für B r a c k .

Die vom »Obergutachter« zur Tötung ausgewählten Kranken wurden auf Transportlisten zusammengefasst, die der jeweiligen Anstalt übersandt wurden, die die Verlegung in eine der Tötungsanstalten vorzubereiten hatte. Der Zweck der Verlegung wurde den Anstaltsleitungen nicht bekanntgegeben. Die Angehörigen wurden erst nach der Verlegung formularmässig unterrichtet, wobei ein Erlass des Reichsverteidigungskommissars als Grund für die Verlegung angegeben wurde.

Angehörige der »Gekrat« übernahmen die Kranken und ihre Habe sowie die Krankenpapiere und brachten sie mit eigenen Omnibussen in die Tötungsanstalten, die aus Geheimhaltungsgründen streng abgeschlossen waren. Ab Herbst 1940 verlegte man die Kranken nicht unmittelbar, sondern über sogenannte Zwischenanstalten in die Tötungsanstalten, um eine bessere Geheimhaltung zu erreichen.

Als Tötungsanstalten (»Euthanasie-Anstalten«) waren eingerichtet:

- a) Schloss Grafeneck, Kreis Münsingen/Württemberg, (Ursprünglich Krüppelheim der Samariterstiftung Stuttgart) in Tätigkeit von Januar bis Dezember 1940. Die Anstalt wurde aufgelöst, weil die Massentötungen in der Umgebung bekanntgeworden waren.
- b) Brandenburg an der Havel, eingerichtet im alten Zuchthaus im November 1940 in die besser eingerichtete Anstalt Bernburg/Saale verlegt.
- c) Schloss Hartheim bei Linz an der Donau.
- d) Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein bei Pirna/Sachsen.
- e) Bernburg/Saale
- f) Hadamar bei Limburg/Lahn im Januar 1941 mit dem Personal von Grafeneck eingerichtet; in Tätigkeit bis zum Ende der Massentötungen.

Beim Eintreffen in der Euthanasie-Anstalt wurden die Kranken in einen Umkleideraum zum Entkleiden geführt. Ärzte, die in der Regel psychiatrisch nicht vorgebildet waren und auch keine psychiatrische Erfahrung besaßen, nahmen eine oberflächliche »Untersuchung« vor, die nur dem Zweck diente, die Identität des Vorgeführten festzustellen, das Vorhandensein einer »obergutachtlichen« Entscheidung zu überprüfen und darauf zu achten, dass sich nicht doch Ausländer oder bestimmte Kriegsteilnehmer unter den Kranken befanden. Schliesslich sollten diese Vorführungen vor einen Arzt dazu dienen, die Kranken zu beruhigen und über ihr bevorstehendes Schicksal zu täuschen.

Nach dieser »Untersuchung« wurden die Kranken gesammelt und, wenn 40 bis 50 von ihnen beisammen waren, in einen als Duschaum getarnten Vergasungsraum geführt. In der Annahme, dass wirklich gebadet werde, liess sich die Mehrzahl ohne Widerstand in diesen Raum führen. Nach dem Verschliessen des Raumes wurde durch einen Ventilator die Luft abgezogen. Ein Arzt liess etwa 10 bis 20 Minuten lang Kohlenmonoxyd ein und tötete dadurch die Eingeschlossenen. Durch ein Fenster konnte er die Wirkung beobachten. Wenn nach seiner

Auffassung bei allen Eingeschlossenen der Tod eingetreten war, stellte er die Gaszufuhr ab. Die Leichen wurden anschliessend sofort in Verbrennungsöfen verbrannt. Die Asche wurde – ununterschieden – in Urnen gesammelt und den Angehörigen auf Wunsch überlassen.

Für die Beurkundung der Todesfälle und die Benachrichtigung der Angehörigen hatte der Arzt eine natürliche Todesursache anzugeben. Zur Erleichterung der Auswahl stand ihm eine Aufstellung über solche Todesursachen zur Verfügung.

Eine sogenannte Trostbriefabteilung übernahm die Benachrichtigung der Angehörigen. In dem formularmässigen Schreiben wurde die fingierte Todesursache angegeben, ferner mitgeteilt, dass aus seuchenpolizeilichen Gründen die Leiche sofort habe eingeäschert werden müssen, dass aber die Asche auf Wunsch zur Verfügung stehe.

»Alle ärztlichen Bemühungen, den Patienten am Leben zu erhalten, blieben leider erfolglos«, hiess es weiter.

Für die Beurkundung der Sterbefälle wurde bei den Anstalten ein Sonderstandesamt eingerichtet. Dadurch sollte den Verdächtigungen und Schwierigkeiten begegnet werden, zu denen es geführt hätte, wenn die Häufigkeit der Todesfälle in einer einzigen Anstalt bei dem örtlichen Standesamt bekannt geworden wäre.

Um die Geheimhaltung weiter zu verbessern, war angeordnet, Krankenakten der Opfer zwischen den einzelnen Euthanasie-Anstalten auszutauschen, damit nicht bei Angehörigen von Kranken aus derselben Heimatgegend und derselben Anstalt durch die gleichzeitige Benachrichtigung Misstrauen entstehe.

- 4) Trotz strengster Geheimhaltung sickerten bald nach Beginn der »Aktion« Gerüchte über die Massentötungen von Geisteskranken durch. Zwar waren die »T4«-Angestellten unter Androhung strengster Strafen zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet und hielten sich, soweit bekannt, auch an dieses Schweigegebot. Indessen konnten die grauen Omnibusse der »Gekrat«, die regelmässig zu den mit neu errichteten hohen Schornsteinen auffällig ausgestatteten »Euthanasie-Anstalten« verkehrten und durch ihre Farbe und die verhängten oder mit Farbe angestrichenen Fenster auffielen, ebenso wenig wie die ständig rauchenden Schornsteine der Krematorien der »Euthanasie-Anstalten« der Aufmerksamkeit der Bevölkerung in der Umgebung dieser Anstalten entgehen. Das Geheimnis, das diese Anstalten umgab, führte zu entsprechenden Vermutungen.

Auch die zunehmende Anzahl der Todesfälle, die den Angehörigen der Opfer mitgeteilt wurden, konnte in der Bevölkerung nicht unbekannt bleiben. Die dichte zeitliche Aufeinanderfolge von Verlegung und Tod der Kranken, der fast gleiche Wortlaut der »Trostbriefe«, die auffällige, nur flüchtig begründete sofortige Einäscherung der Leichen erregten bei vielen Angehörigen Misstrauen. Sie teilten ihre Eindrücke den Leitern der Abgabeanstalten und kirchlichen Stellen mit. Diese wiederum konnten sich aus der Fülle des an sie herangetragenen Materials bald ein zutreffendes Bild von den wirklichen Geschehnissen machen.

Die allmählich gewonnene Einsicht in das Geschehen und die Unruhe in der Bevölkerung führten deshalb bald zu offiziellen Protestschreiben der Kirchen, aber auch von Amtsstellen und Privatpersonen. Am 28.7.1941 erstattete der Bischof von Münster, Clemens August Graf von Galen, bei der Staatsanwaltschaft Münster Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Mordes und protestierte – nachdem er keine Nachricht über das Einschrei-

ten der Justizbehörden erhalten hatte – am 3.8.1941 während einer Predigt in der Lamberti-Kirche in Münster öffentlich gegen die Massentötungen an Geisteskranken, die er offen als Mord bezeichnete; auch von seiner erfolglosen, unbeantwortet gebliebenen Strafanzeige gab er der Öffentlichkeit Kenntnis.

Diese Predigt in Verbindung mit den früheren zahlreichen Protesten veranlasste schliesslich Hitler im August 1941, die sofortige Einstellung der »Aktion T 4« zu befehlen, die am 28.8.1941 erfolgte.

- 5.) Nach dem 23./24.4.1941 waren noch die vier Anstalten Hartheim, Sonnenstein, Bernburg und Hadamar in Tätigkeit. In den Anstalten Hartheim und Sonnenstein wurden von Beginn der »Aktion T 4« an je etwa 20 000 Kranke getötet, in den Anstalten Bernburg und Hadamar von Ende 1940 bzw. von Anfang Januar 1941 an je etwa 10 000 Menschen.

Wegen der »Euthanasie«-Massnahmen, der Haupttat im Rechtssinne, sowie wegen der Belegstellen für den vorgetragenen Sachverhalt wird insbesondere auf die beigefügten Anklageschriften in dem Verfahren gegen Dr. Heyde u.A. – Ks 2/63 (GStA) – sowie gegen Dr. Ulrich u.A. – Js 15/61 (GStA) – Bezug genommen.

- 6.) Bei der »Aktion T 4« handelte es sich um Mord sowohl nach alter als auch nach neuer, seit September 1941 geltender Fassung des § 211 StGB
BGH NJW 1953, 513
BGH NJW 1961, 276
OGHST Band 1, 321
KG DRiZ 1947, 1980
LG Ffm., SJZ 1947, Spalte 621
Redeker, NJW 1964, 1097.

Die Massentötungen wurden von den Haupttätern, nämlich Hitler - bestärkt u.a. durch Martin Bormann und seinen unmittelbar Beauftragten Böhler und Dr. Brandt, sowie Brack, Heyde, Dr. Bohne, Dr. Hefelmann, Vorberg u. A. vorsätzlich und mit Überlegung begangen.

Beweggründe für die Massentötungen waren reine Nützlichkeitsabwägungen, rassistische und politische Unduldsamkeit und Überheblichkeit sowie menschenunwürdige Erwägungen einer rein biologischen Eugenik.

Diesen Motiven gegenüber traten andere Vorstellungen vollständig zurück. Insbesondere waren Mitleidserwägungen nur vorgeschützte Gründe, die der nationalsozialistischen Weltanschauung, wie sie in Hitlers »Mein Kampf« und in Rosenbergs »Mythus des 20. Jahrhunderts« niedergelegt war, völlig wesensfremd waren.

Derartige politische und pseudo-ideologische Gründe sind niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB.

Die Heimtücke der Tötungen im Rahmen der »Euthanasie«-Massnahmen besteht insbesondere in dem wohlgedachten System der Täuschung der Opfer, der Angehörigen und der Ärzte der Heil- und Pflegeanstalten, in denen die Kranken verwahrt waren.

Das Tatbestandsmaterial der Grausamkeit ist in allen Fällen gegeben, in denen Kranke, die ihr Schicksal erkannten oder ahnten, gewaltsam und gegen ihren Willen und Widerstand in den Vergasungsraum gebracht und dort zur Tötung eingeschlossen wurden oder während der Vergasung angesichts des Zusammensinkens der Leidensgenossen, bei denen sich die Wirkung des Gases früher zeigte, ihr Schicksal erkannten, sich aber, da sie eingeschlossen waren und das Gas auch ihre Kräfte schon lähmte, unter seelischen Qualen zwangsläufig dem unentrinnbaren Todesschicksal fügten.

II.

Die Vorbereitungen zur »Aktion T 4« geschahen ohne Mitarbeit und Kenntnis der Justizbehörden und der Reichsjustizverwaltung. Zu den Rechtsfragen, die die Massentötung von Geisteskranken aufwarf, wurden das Reichsjustizministerium und andere Justizbehörden weder gehört noch um Stellungnahme ersucht.

Der damalige Reichsjustizminister Dr. G ü r t n e r erhielt von den »Euthanasie«-Massnahmen erst im Juli 1940 – also lange nach dem Anlaufen der »Aktion T 4« durch einen Bericht des Generalstaatsanwalts in Stuttgart vom 15.7.1940 über die Vorgänge in Grafeneck und durch verschiedene Eingaben von privater Hand Kenntnis.

Daraufhin wandte er sich mit folgendem Schreiben an den Chef der Reichskanzlei, Dr. L a m m e r s :

»Der Reichsminister
der Justiz

Berlin, den 24. Juli 1940

Herrn
Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei
Dr. L a m m e r s

Sehr verehrter Herr Kollege Lammers!

Auf Grund unserer gestrigen Aussprache übersende ich Ihnen die gewünschten Abdrucke.

Wie Sie mir gestern mitgeteilt haben, hat der Führer es abgelehnt, ein Gesetz zu erlassen. Daraus ergibt sich nach meiner Überzeugung die Notwendigkeit, die heimliche Tötung von Geisteskranken sofort einzustellen. Das heutige Verfahren ist nicht zuletzt durch die versuchte Tarnung rasch und weithin bekannt geworden. Zu welchen Peinlichkeiten das führt, bitte ich aus den Beilagen zu entnehmen. Die Zahl solcher Anfragen wird sich mehren.

Es ist ungewöhnlich misslich, darauf amtlich einen Bescheid zu geben, denn weder die Tatsache noch der Inhalt einer Anordnung durch den Führer kann erkennbar gemacht werden. Der Standpunkt, die Reichsjustizverwaltung wisse von dem ganzen Verfahren nichts, ist den eigenen Behörden gegenüber unmöglich.

Ich darf wohl annehmen, dass Sie, sehr verehrter Herr Kollege Lammers, die beteiligten Stellen von dem Willen des Führers verständigt haben und bitte Sie dringendst, mich über den Erfolg dieses Schrittes zu unterrichten.

Heil Hitler !
Ihr sehr ergebener
gez.: Gürtner.«

Nachdem der Reichsminister der Justiz von L a m m e r s erfahren hatte, dass die »KdF« mit der Durchführung dieser Massnahmen von Hitler betraut worden war, sprach er B o u h l e r an und führte mit ihm wiederholt Besprechungen, in deren Verlauf B o u h l e r ihm am 27.3.1940 die Urschrift des Schreibens Hitlers vom 1.9.1939 übergab. Es hat den Anschein, als seien auf Grund dieser Besprechungen im August 1940 zunächst die für den Sitz der Euthanasie-Anstalten örtlich zuständigen Generalstaatsanwälte (Frankfurt a. M., Dresden, Naumburg und Linz) durch den damaligen Staatssekretär im Reichjustizministerium, Dr. F r e i s l e r, über die »Aktion T 4« und den Auftrag Hitlers unterrichtet worden.

Im übrigen beschränkte sich der Reichsjustizminister darauf, die bei ihm eingehenden Berichte im Zusammenhang mit der »Aktion T 4« der Reichskanzlei und dem Reichsministerium des Innern zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Berichte nachgeordneter Behörden und Proteste von kirchlicher und privater Seite häuften sich jedoch in der Folgezeit. Die nachgeordneten Justizbehörden, die keine Kenntnis von den planmässigen Massentötungen hatten, wollten wissen, wie sie sich zu verhalten hätten. Sie glaubten zunächst noch an Zufälligkeiten oder gar nur Gerüchte. Insbesondere die Vormundschafts- und Nachlassrichter sowie die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden in Fällen der Unterbringung nach § 42 b StGB wurden durch die Häufung der Todesfälle in bestimmten Anstalten aufmerksam. Als beim Reichsjustizministerium umfangreiches Material zusammengetragen war, das ein sehr anschauliches Bild über die Folgen der Tötungen und die Unsicherheit der Justizbehörden bot, veranlasste Dr. G ü r t n e r noch kurz vor seinem Tode den Angeschuldigten Dr. S c h l e g e l b e r g e r, einen Teil des Materials wiederum dem Chef der Reichskanzlei zur Kenntnis zu bringen. Dieser Angeschuldigte tat dies mit dem wiederum an Dr. L a m m e r s gerichteten Schreiben vom 4.3.1941, in dem er ausführte:

»Sehr geehrter Herr Reichsminister!

Die Bedenken, die Sie in Ihrem Schreiben an Herrn Reichsleiter Bouhler vom 24. Juli 1940 erörtert haben, veranlassen mich – damit mit einer Weisung des verstorbenen Reichsjustizministers Dr. Gürtner folgend –, Ihnen das Material zuzuleiten, das mir im Laufe der letzten Monate über die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens in Form von Eingaben, Berichten und Denkschriften zugegangen ist. Die Massnahmen gegen Lebensunfähige betreffen zwar nicht unmittelbar meinem Geschäftsbereich; ich glaube aber, ihre Aufmerksamkeit darauf lenken zu müssen, dass die Vorgänge mittelbar in zahlreiche Gebiete der Reichsjustizverwaltung eingreifen und zu einer bedenklichen Unsicherheit ihrer Arbeit führen. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Gebiete:

Im Vormundtschaftswesen haben sich daraus Unzuträglichkeiten ergeben, dass Richter der Verlegung Geisteskranker, die unter Vormundschaft oder Pflegeschaft ständen, in andere Heilanstalten widersprochen haben. Vielfach haben die Gerichte weder über den Verbleib noch über das Ableben geisteskranker Mündel amtliche Nachricht erhalten, obwohl die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten einer Vormundschaft und Pflegeschaft, der Verkehr zwischen Vormund und Mündel und laufende persönliche Anfragen der Angehörigen die Behörden instand setzen müssen, jederzeit die Anschrift und das weitere Schicksal der Mündel zu kennen. Da Vormundschaft und Pflegeschaft mit dem Tode eines Mündels enden, fehlt den Gerichten oft der Überblick darüber, ob angeordnete Vormundschaften und Pflegeschaften noch bestehen. Die Unsicherheit über das Schicksal der Mündel hemmt die vermögensrechtliche Behandlung der vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten. Oft sind die Gerichte vor die Aufgabe gestellt, auf Anfragen von Vormündern und Angehörigen über den Verbleib von Mündeln Auskunft geben müssen, obwohl sie trotz vieler Bemühungen zu einer sachdienlichen Unterrichtung der Anfragenden ausserstande sind. Wenn gleich viele Richter ahnen, welchen Massnahmen die Mündel unterworfen worden sind, tragen sie zu Recht Bedenken, den Anfragenden ihre Vermutungen mitzuteilen, da keine amtlichen Richtlinien ergangen sind. Andererseits verbietet ihnen ihre Pflicht, unzutreffende oder ausweichende Bescheide zu geben. In gleicher Weise sind zahlreiche Zweifelfragen im Arbeitsbereich der Nachlassgerichte, z.B. bei der Erteilung von Erbscheinen, aufgetreten. Über die Schwierigkeiten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterrichtet das anliegende Heft I, auf das ich Bezug nehmen darf.

In der Strafgerichtsbarkeit haben sich ebenfalls Missstände ergeben. Verfahren wurden eingeleitet und durchgeführt, obwohl die Beschuldigten nicht mehr lebten, da der Staatsanwaltschaft diese Tatsache nicht bekannt geworden war. Anklage- und Wiederaufnahmeverfahren liessen sich nicht zum Abschluss bringen, weil Täter oder Zeugen inzwischen »verstorben« waren. Wiederholt hat sich herausgestellt, dass Verurteilte, die in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht waren, der weiteren Aufsicht der Staatsanwaltschaft dadurch entzogen wurden, dass sie ohne ihre Anhörung aus den Anstalten entfernt worden waren und später beseitigt wurden. Das hat sich als besonders misslich erwiesen, sobald das Gericht nach § 42 f StGB über die weitere Dauer der Unterbringung der Täter beschliessen musste. Die Grundlagen des Strafverfahrens sind insofern erschüttert worden, als sachverständige Ärzte erklärt haben, sie könnten es nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinen, in Grenzfällen die verminderte Zurechnungsfähigkeit von Angeklagten festzustellen und damit die Grundlage für ihre Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt zu schaffen, weil eine solche Unterbringung im Ergebnis die Vollziehung eines Todesurteils ohne vorausgegangenes Gerichtsverfahren bedeute. Für die Staatsanwaltschaften entstehen auch insofern Schwierigkeiten, als Angehörige oder dritte Personen Strafanzeigen wegen Mordes an Verschwundenen erstatten. Ein Generalstaatsanwalt beabsichtigt, einen Amtsarzt, der die Krankengeschichte eines »Verstorbenen« gefertigt hat, als Beschuldigten darüber zu hören, ob die Krankengeschichte falsch ist. Einzelheiten über die in der Strafgerichtsbarkeit aufgetretenen Schwierigkeiten bitte ich dem anliegenden Heft II zu entnehmen.

Erhebliche Bedenken ergeben sich für die Justizbehörden bei der Durchführung von Verfahren auf Grund des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe gegen Staat und Partei, soweit die Äusserungen der Beschuldigten die Tötung Lebensunfähiger zum Gegenstand haben. Da die Beseitigungsmassnahmen geheimgehalten werden, sind in der Bevölkerung die verschiedensten Gerüchte verbreitet, die von staatsverneinenden Elementen geschürt und ins Masslose gesteigert werden. Die Geheimhaltung und die allgemeine Ungewissheit über den Umfang der Massnahmen erweisen sich als Nährboden für die Verbreitung von Gerüchten des Inhalts, dass auch geistig gesunde Insassen von Vollzugsanstalten, ja sogar Kriegsbeschädigte und ar-

beitsunfähige alte Volksgenossen sowie politisch unerwünschte Personen in die Massnahmen einbezogen würden. Die Durchführung eines Heimtückeverfahrens wegen Verbreitung solcher Äusserungen erscheint auch in nicht öffentlicher Verhandlung besonders bedenklich, da die Aufklärung der einzelnen Tatbestandsmerkmale das ganze Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens aufrollen würde. Andererseits werden auf diese Weise gewissenlose Hetzer ihrer gerechten Bestrafung entzogen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf das anliegende Heft III verweisen.

Aus den mir erstatteten Berichten und den zahlreichen an mich gelangten Eingaben und Gesuchen entnehme ich, dass weite Bevölkerungskreise in allen Teilen des Reiches über die Massnahmen aufs höchste beunruhigt sind. Die Besorgnis liegt nicht so sehr in der Tatsache, dass Lebensunwerte überhaupt den Gnadentod erhalten, als darin, dass diese Massnahmen geheim vor sich gehen, und, wie das Volk, das den zugrunde liegenden Erlass nicht kennt, meint, einer gesetzlichen Grundlage entbehren. Darauf gründete sich die Sorge, dass auch nicht genügend begründete Entscheidungen vorkommen könnten. Das Vertrauen in die deutsche Ärzteschaft, insbesondere in die Leitung der Heil- und Pflegeanstalten, erleidet schwere Erschütterungen. Es werden Stimmen laut, die solche Todesfälle auf ärztliche Kunstfehler zurückführen und der Meinung sind, Geisteskranke würden für militärische Versuche, z. B. zur Erprobung von Giftgasen und anderen Kampfmitteln, verwendet. Andere Gerüchte lassen die Besorgnis erkennen, dass die Ernährungslage gefährdet sein müsse, wenn man bereits zu dem Mittel greife, einige hundert tausend Geisteskranke zu beseitigen. Material, das sich auf diese Vorgänge erstreckt, ist in dem anliegenden Heft IV zusammengefasst.

Da die Massnahmen über die Beseitigung Lebensunfähiger nicht zur Zuständigkeit der Reichsjustizverwaltung gehören, erlaube ich mir, Ihnen die Vorgänge zuzuleiten.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
gez. Dr. Schlegelberger.«

Anfang April 1941 suchte der Angeschuldigte Dr. Schlegelberger Bouhler zu einer erneuten Besprechung über die »Aktion T 4« auf. Es hat den Anschein, als sei bei diesem Besuch besprochen worden, auf einer Arbeitstagung der Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwälte diesen Kreis hoher Juristen über die laufenden Massnahmen zu unterrichten. Damit sollte verhindert werden, dass von Seiten der Justiz weiterhin Schwierigkeiten auftauchten, die insbesondere die Geheimhaltung hätten beeinträchtigen können, die wegen der befürchteten Reaktion des Auslandes und der eigenen Bevölkerung unbedingt für erforderlich gehalten wurde.

III.

Diese Tagung fand am 23./24.4.1941 in Berlin im »Haus der Flieger« statt. Sie stand unter der Leitung des Angeschuldigten Dr. Schlegelberger, der nach dem Tode Gürtner's am 29.1.1941 mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt worden war. Vom Reichsjustizministerium waren ferner anwesend der Staatssekretär und spätere Präsident des Volksgerichtshofes, Dr. Freisler, und einige Ministerialbeamte, die entweder gestorben sind oder deren Schicksal noch nicht geklärt ist.

Zu den Teilnehmern gehörten die Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes, des Landeserbhofgerichts und des Reichspatentamtes, sowie die Oberreichsanwälte. Ferner waren erschienen die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte des damaligen Reichsgebiets oder ihre Vertreter.

Die Angeschuldigten nahmen in folgender Eigenschaft an der Tagung teil;

<u>OLG-Bezirk</u>	<u>OLG-Präs.:</u>	<u>GStA:</u>
Braunschweig	Nebelung	Dr. Hirte (als Vertreter)
Breslau		Sturm
Darmstadt	Scriba	
Dresden	Beyer	
Düsseldorf		Hagemann
Kiel	Martin	
Köln	Bergmann	
Marienwerder		Janssen
Nürnberg	Döbig	
Oldenburg	Reuthe	Christians
Stettin		Stäcker
Stuttgart	Küstner	Holzhäuer (als Vertreter)

Der Angeschuldigte Dr. Schlegelberger eröffnete die Tagung mit einer Ansprache, der die nachfolgenden Sätze entnommen sind:

».....

Unsere Pflicht ist es ..., die Justiz bewusst und kompromisslos immer mehr in den nationalsozialistischen Staat einzuordnen. Dazu gestatten Sie mir einige Bemerkungen.

Vorurteile, denen die Justiz noch so oft begegnet, knüpfen an den noch häufig missverstandenen Begriff der richterlichen Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit von Weisungen ist nach gefestigter Volksüberzeugung ein selbstverständliches und unentbehrliches Attribut des Richters. Dass das Recht nur von in diesem Sinne unabhängigen Richtern gesprochen werden dürfte, hat der Führer schon in seiner ersten Kanzleireden mit Nachdruck hervorgehoben. In seiner Urteilsfindung muss der Richter sich von irgendwelchen Weisungen frei wissen. Frei und unabhängig hat der Richter das Recht zu finden und – das bedeutet das Symbol des Schwertes – sich mit Mut zu diesem Recht zu bekennen. Mit dieser Freiheit von Weisungen muss sich die wahre, d.h. innere Unabhängigkeit paaren. Sie ist Sache des Charakters. Der wahre Richter muss die Abwehrstoffe gegen Beeinflussung in sich tragen und darf sie nicht dadurch ersetzen wollen, dass er sich ängstlich von Meinungsäußerungen Aussenstehender abschliesst. Wahrhaft unabhängig ist, wer in voller Kenntnis aller über den Rechtsfall vorhandenen Meinungen mit der durch Wissen begründeten inneren Freiheit entscheidet.

Daneben gilt folgendes. Das Volk verlangt die Ausübung der Rechtspflege durch Richter seines Vertrauens. Es erinnert sich sehr wohl daran, dass das gelehrte Richtertum als Einrichtung nur eine Folge der immer mehr zunehmenden Unübersichtlichkeit der Lebensverhältnisse und damit der Rechtsordnung war, dass der gelehrte Richter aber ebenso in der Volksgemeinschaft stehen muss wie der Volksrichter vergangener Zeiten. Fühlt der Richter sich nicht mit seinem ganzen Herzen dem Volke verbunden, so kann er den ihm vom Volk durch den Führer erteilten Auftrag, das Recht zu finden, nicht erfüllen. Der Richter soll Recht sprechen im Namen des Volkes. Hat sich die Weltanschauung in einem Volke so grundlegend und mit so

gefestigter Kraft gewandelt, wie in Deutschland nach dem Siege der Bewegung, so kann der Richter getreu seines Amtes nur walten, wenn er von dieser neuen Weltanschauung durchdrungen ist, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass nunmehr jede Norm des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der im Parteiprogramm anerkannten Sittenordnung und Weltanschauung und dazu der massgebenden Willensäußerung ihres Schöpfers und berufensten Künders, des Führers, auszulegen und anzuwenden ist. Wer das unter Berufung auf seine richterliche Unabhängigkeit leugnen wollte, würde das Mass der Bindungen verkennen, die auch ihm der Staat auferlegt. Diese Bindungen einzuhalten, ist selbstverständliche Pflicht jedes Richters. Für ihre Erfüllung ist der Richter dem Führer verantwortlich, dem Führer, von dem er die Befugnis, das Recht zuspochen, ableitet.

.....
Meine Herren! Dafür zu sorgen, dass alle Beamten der Reichsjustizverwaltung sich in immer steigendem Masse in diesem Sinne in den nationalsozialistischen Staat einordnen, ist meine vordringliche Aufgabe. Ich kann diese Aufgabe nur lösen, wenn ich mich bedingungslos auf das von mir versammelte Führerkorps der beamteten Justiz stützen kann. Durch Sie, meine Herren, hindurch, oder noch besser: aus Ihnen heraus muss diese Erkenntnis der Einordnungsnotwendigkeit zielbewusst und unnachsichtlich hinausgehen in alle Zweige Ihrer Gefolgschaft. Daraus erwächst für mich die Verpflichtung, Sie mit allen Entschliessungen des Führers vertraut zu machen, die für Ihre Amtsführung von Bedeutung sind. Tatsachen, nicht nur Gerüchte müssen Ihnen bekannt werden. Geschieht das nicht, so ist es unabwendbar, dass Richter und Staatsanwälte sich zum schweren Schaden der Justiz und des Staates gegen Massnahmen wenden, die sie gutgläubig, aber irrtümlich für illegal halten, und sich schuldlos mit dem Willen des Führers in Widerspruch setzen.

In Ihren mündlichen und schriftlichen Berichten, meine Herren, kehrt fortlaufend der Zweifel wieder, welche Bewandnis es mit der Vernichtung lebensunwerten Lebens hat. Sie berichten über unglaubliche im Volke herumschwirrenden Gerüchte, und Sie beklagen, dass Sie sich ausser Stande sähen, aufklärend zu wirken, weil Ihnen das Wissen der Dinge fehlt. Diese Klage ist begründet. Ich habe deshalb alsbald nach der Übernahme des Ministeramts Gelegenheit gesucht, mir selbst restlos Klarheit zu verschaffen, und ich danke auch an dieser Stelle dem Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Pg. Bouhler, für die eingehende Unterrichtung. Noch mehr aber danke ich ihm dafür, dass er sich bereit gefunden hat, durch seine ersten Sachkenner in dieser Versammlung die Aufschlüsse zu geben, die für die Amtsführung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte notwendig sind. Ich begrüsse die Herren Oberamtsleiter Reichsabteilungsleiter Brack und Universitätsprofessor Heide (Heyde) und bitte sie, zu ihren Ausführungen das Wort zu nehmen.«

Mit diesen Worten war die Versammlung in den ersten Punkt der Tagesordnung eingetreten, der in dem schriftlichen Plan der Arbeitstagung als »Vorträge über eine für die Justiz besonders wichtige Frage« gekennzeichnet worden war (Anlage zum Runderlass vom 17.4.1941 - 3131 E -I p 118 -).

Zunächst sprach B r a c k . Er erwähnte den Auftrag Hitlers an B o u h l e r und Dr. B r a n d t . Das auf den 1.9.1939 datierte Schreiben, das diesen Auftrag enthielt, wurde den Tagungsteilnehmern gezeigt. Der Redner fuhr fort: Es handele sich bei der Tötung von unheilbar Kranken um ein neues Problem, bei dem keine Erfahrungen vorlägen. Deshalb seien Vorermittlungen nötig, ehe ein Gesetz geschaffen werden könne. Für eine solche nach aussen illegal erscheinende Arbeit sei eine Staatsbehörde ungeeignet. Bei der Aktion handele es sich nicht um Vernichtung lebensunwerten Lebens, sondern um Durchführung eines Erlösungsaktes für schwer Leidende und ihre Angehörigen. Der Gnadentod könne gewährt werden bei

unheilbar Kranken auf eigenen Wunsch als Abkürzung des Todeskampfes. Das Leben unheilbar Geisteskranker könne aber auch ohne eigenen Willen schmerzlos beendet werden. B r a c k kam sodann auf die Organisation zu sprechen. Er erwähnte: Die beteiligten Stellen müssten getarnt werden und unter unverfänglichen Namen auftreten. Man brauche Männer, die den Mut zur Ausführung und die Nerven zum Aushalten hätten. Besondere Anstalten seien eingerichtet, um eine humane Durchführung zu gewährleisten. Bei der Auswahl der zu tödenden Personen, deren Gang der Redner sodann in einzelnen schilderte, seien beste Psychiater tätig. Bei der Darstellung des umfangreichen Verwaltungsapparates räumte B r a c k ein, dass die Benachrichtigung der Angehörigen zunächst unglücklich gewählt gewesen sei. Er schloss mit dem Hinweis, dass der Aktion nicht nur ein pekuniärer Wert zukomme, dass man vielmehr auch daran denken müsse, dass durch die Pflege der Kranken wertvolle Kräfte gebunden würden.

Im Anschluss an B r a c k sprach H e y d e. Als Mediziner stellte er den Teilnehmern dar, welche Kranken für die Tötung ausgewählt würden. Er führte aus: Bei den unheilbar Kranken habe man zunächst allein die Geisteskranken ins Auge gefasst. Zu der Voraussetzung einer unheilbaren Geisteskrankheit müsse hinzutreten, dass der Patient auch innerhalb der Anstalt für Gemeinschaft und produktives Leben unbrauchbar sei. Als in Frage kommende Erkrankungen führte er an die Schizophrenie, die Epilepsie, Erkrankungen des Zentralnervensystems durch Syphilis, angeborenen Schwachsinn, Folgen der Kopfgrippe u.a. Senile Erkrankungen, so schloss er die Aufzählung, seien grundsätzlich auf Zeit ausgenommen. Nochmals auf die Auswahl zurückkommend, wies er darauf hin, dass der Obergutachter neben ärztlichen auch politische Gesichtspunkte beachte, z.B. die Ausnahme von Weltkriegsbeschädigten. Die ausgewählten Patienten würden in die Liquidationsanstalten überführt, wo sie von der Umwelt weitgehend abgeschlossen seien. Wegen des Geheimhaltungsgebotes Hitlers würden fingierte Todesursachen angegeben. Todesursache und Todesdatum würden unrichtig angegeben, der Nachlass, um den es den Angehörigen meistens gehe, werde genau registriert. In 80% der Fälle seien die Angehörigen einverstanden, 10% protestierten und weitere 10% seien gleichgültig.

Nach diesem aufklärenden Teil der Tagung wurden die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte angewiesen, alle bei ihnen eingehenden Eingaben, Berichte oder Strafanzeigen unbearbeitet dem Reichsjustizministerium vorzulegen, ferner die nachgeordneten Gerichte bzw. Behörden über die Euthanasie-Aktion und das zu Grunde liegende Schreiben Hitlers mündlich zu unterrichten und sie anzuweisen, entsprechende Vorgänge ebenfalls unbearbeitet vorzulegen.

Keiner der Anwesenden erhob Widerspruch. Niemand machte Bedenken geltend.

Noch vor Beginn der Tagung hatte der Angeschuldigte Dr. S c h l e g e l b e r g e r in einem an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte gerichteten Erlass vom 22.4.1941 angeordnet:

»Betr.: Vernichtung lebensunwerten Lebens.
Sachen, in denen die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens eine Bedeutung haben kann, bitte ich, in Ihrem Bezirke in jedem Einzelfall zur Vortragssache bei Ihnen zu erklären.«

Je ein Stück dieses Erlasses war den Teilnehmern der Tagung offenbar bei ihren Eintreffen in Berlin ausgehändigt worden.

Die bisher geführten Ermittlungen haben den begründeten Verdacht ergeben, dass die angeschuldigten Vorstandsbeamten entsprechend der ihnen erteilten Weisung sowohl die nachgeordneten Gerichte bzw. Behörden unterrichtet als auch alle die »Euthanasie«-Massnahmen betreffenden Vorgänge unbearbeitet nach Berlin weitergeleitet haben.

IV.

Das Verhalten der Angeschuldigten ist rechtlich als Beihilfe zum Mord zu würdigen.

- 1.) Die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Limburg/Lahn zur Untersuchung des Verhaltens ergibt sich aus dem Umstand, dass ein Teil der Haupttat in H a d a m a r , somit im Bezirk dieses Gerichtes begangen wurde (§ 7 Abs. I StPO). Tatort einer Beihilfe schliesslich ist nicht nur der Ort, an dem der Gehilfe gehandelt hat oder hätte handeln müssen, sondern auch der Begehungsort der Haupttat (Löwe-Rosenberg, 21. Aufl., Anm. I 3 zu § 7 StPO mit Nachweisen aus der Rechtsprechung; Schwarz-Kleinknecht, 24. Aufl., Anm. I zu § 7 StPO; Schwarz-Dreher, 25. Aufl., Anm. 4 B vor § 3 StGB).
- 2.) Eine Strafverfolgung des Angeschuldigten Dr. S c h l e g e l b e r g e r erscheint nicht deswegen als unzulässig, weil er durch Urteil des US-Militärgerichts III in Nürnberg vom 4.12.1947 wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, aus der er wegen Erkrankung vorzeitig entlassen wurde.

Unabhängig von der Frage, ob das den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende Verhalten überhaupt von jener Verurteilung mit umfasst worden ist, sind folgende rechtlichen Überlegungen anzustellen:

- a) Bei dem Urteil vom 4.12.1947 handelte es sich nicht um das Urteil eines d e u t s c h e n Gerichts, das allein schon aus diesem Grunde die Strafklage verbraucht hätte (Art. 103 Abs. 3 GG). Urteile ehemaliger Besatzungsgerichte sind keine deutschen Urteile (BGHSt 6, 176; BGH NJW 1956, 1766; OLG Schleswig NJW 1958, 112; OLG Schleswig Beschluss vom 1.2.1960 – Ws 176/59-Bl. 5a/IV d. A.).
- b) Das Urteil vom 4.12.1947 ist auch nicht auf Grund des Art. 7. Abs. 1 des Überleitungsvertrages (ÜV) so zu behandeln, als handele es sich um ein deutsches Urteil. Art. 7 findet, worauf Art. 6 Abs. II ÜV hindeutet, auf Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Anwendung (BGHSt 12, 36; BGHSt 12, 326; OLG Schleswig – Bl. 6ff./IV d. A. –, damit von seiner in NJW 1958, 112 veröffentlichten früheren Entscheidung ausdrücklich abrückend; v. Weber, JZ 1958, 751).
- c) Massgebend für die Übergangsregelung in solchen Verfahren ist Art. 3 ÜV.

Art. 3 Abs. 2 ÜV bestimmt, dass deutsche Gerichte für Handlungen vor Inkrafttreten des ÜV grundsätzlich dann keine Gerichtsbarkeit ausüben, wenn sie unmittelbar vor Inkrafttreten nicht zuständig waren, es sei denn, Art. 3 Abs. 2 bestimmte etwas anderes.

Art. 3 Abs. 3 b überlässt nun aber in Strafverfahren den deutschen Gerichten die Gerichtsbarkeit und nimmt von dieser Übertragung nur die Fälle aus, in denen die Unter-

suchung von den Strafverfolgungsbehörden der Besatzungsmächte endgültig abgeschlossen war. Aus dieser Systematik lässt sich erkennen:

Der ÜV, der zu dem Vertragswerk gehört, das zur Wiederherstellung der deutschen Souveränität führte, will die Zuständigkeit deutscher Gerichte *e r w e i t e r n*, nicht aber ihnen schon bestehende Zuständigkeiten nehmen (BGHSt 12, 326; BGH NJW 1960, 1116). Wenn also vor Inkrafttreten des ÜV deutsche Gerichtsbarkeit gegeben war, dann behält es dabei sein Bewenden. Die Erweiterung des Absatzes 3 – und damit aber auch die darin enthaltene Ausnahme der »endgültig abgeschlossenen Verfahren« – betrifft demnach solche Fälle überhaupt nicht (vgl. Gutachten des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht vom 19.2.1964, erstattet in dem Verfahren – 2 Ks 2/63 StA Oldenburg –, und ihm folgend OLG Oldenburg, Beschluss vom 31.3.1964 – Ws 77/64 -).

- d) Zu der Verfolgung Deutscher wegen Beteiligung an den »Euthanasie«-Massnahmen war deutsche Gerichtsbarkeit schon beim Inkrafttreten des ÜV gegeben (Art. 1 des Gesetzes Nr. 35 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland vom 23.6.1953 – Abl. AHK 1953, S. 2514 – in Verbindung mit Art. 1 (b) des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 25.11.1949 – Abl. AHK 1949 S. 54 –): Diese Gerichtsbarkeit blieb beim Inkrafttreten des ÜV ohne Einschränkung erhalten. Art. 3 Abs. 3 b ÜV betrifft sie nicht.

Nur hilfsweise sei erwähnt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unter »endgültigem Abschluss« im Sinne des Art. 3 Abs. 3 b ÜV nur der Abschluss von Ermittlungsverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde, nicht der Abschluss durch Verurteilung zu verstehen ist (BGHSt 12, 36; BGHSt 12, 326; a. A. OLG Schleswig – Bl. 9 ff./IV d. A. –, damit von seiner in NJW 1958, 112 veröffentlichten früheren Entscheidung ausdrücklich abrückend).

- 3.) Die »Euthanasie«-Massnahmen waren ohne Beteiligung der Justiz geplant und begonnen worden. Ihre Durchführung sollte streng geheim bleiben. Gleichwohl gelang es nicht, zu verhindern, dass Einzelheiten – sei es auch nur als Gerüchte bekannt wurden. Vormundschaftsrichter begannen nach den getöteten Mündeln zu fragen. Nachlassrichter wurden durch die Häufung von Todesfällen aufmerksam, Vollstreckungsbehörden erfuhren von dem Tode Untergebrachter. Bei den Staatsanwaltschaften gingen Strafanzeigen ein. Teilweise wurden Ermittlungen aufgenommen. Das Reichsjustizministerium erfuhr von alledem durch Berichte nachgeordneter Stellen und unterrichtete seinerseits die »KdF« und damit die Hauptverantwortlichen.

Um zu verhindern, dass durch Massnahmen der Justiz die »Aktion T 4« weiter bekannt werde, erwies es sich als unumgänglich notwendig, sie »einzuweihen«, d.h. sie damit bekannt zu machen, dass eine auf Hitlers »Ermächtigung« zurückgehende Tötung Geisteskranker im Gange sei und dass deshalb von Seiten der Justiz nichts zu unternehmen, der Gegenstand vielmehr streng geheim zu halten sei.

Diesem Zwecke diente die Besprechung vom 23./24.4.1941. Aus der Rede des Angeschuldigten Dr. S c h l e g e l b e r g e r war dies den Anwesenden eindeutig erkennbar.

Die Haupttäter brauchten die Gewissheit, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften stillhielten. Denn einmal lag ihnen daran, dass nicht gegen irgendwelche Beteiligten,

auch und gerade in der unteren Ebene der Tötungsanstalten, eingeschritten werde, zum anderen barge Massnahmen der Justiz die Gefahr in sich, dass die »Aktion T4« öffentlich bekannt werde. Mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung, die man mitten im Kriege nicht dieser zahlreiche Familien unmittelbar berührenden Problematik gegenüberstellen wollte, und mit Rücksicht auf das neutrale und das feindliche Ausland, von dem man eine weltweite moralische Anprangerung befürchten musste, hätten unter solchen Umständen die Tötungen eingestellt werden müssen. Welches Gewicht solchen Befürchtungen zukam, zeigte sich in der oben bereits geschilderten plötzlichen Einstellungen der planmässigen Tötungen im August 1941.

- 4.) Indem der Angeschuldigte Dr. S c h l e g e l b e r g e r die Besprechung vom 23./24.4.1941 ansetzte, leitete und auch durch seine Einföhrungsrede und die nachfolgenden Anweisungen zur Verwirklichung ihres Zweckes beitrug, förderte er die fortdauernde Tat der Haupttäter. Der Umstand, dass nicht sicher feststeht, ob diese Tat nicht auch ohne diesen Beitrag noch bis August 1941 fortgesetzt worden wäre, ist dabei ohne Bedeutung (vgl. Schönke-Schröder, II. Aufl., Anm. III 1 zu § 49 StGB). Da der Angeschuldigte durch sein Verhalten selbst beging, wozu er die Teilnehmer in der Besprechung aufforderte, ist es nicht noch gesondert unter dem Gesichtspunkt des § 357 StGB zu werten. (OGH JR 1950, 561 Nr. 4 RGSt 67, 177).
- 5.) Aber auch die übrigen Angeschuldigten trifft eine strafrechtliche, konkret fassbare Mitverantwortung für die Fortdauer der Tötung von Geisteskranken.

Das widerspruchslose Entgegennehmen der Aufklärung über die Haupttat und der Weisung, nichts dagegen zu unternehmen, ist unter den obwalteten Umständen schlüssig als die Zusage zu verstehen, dieser Weisung auch nachzukommen. Wenn keinerlei Bedenken vorgetragen wurden, mussten die Leiter der Besprechung sowohl wie die anwesenden Vertreter der »KdF« gerade im Hinblick auf die strenge Unterordnung und Gebundenheit der Vorstandsbeamten in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft davon ausgehen, dass die erteilten Weisungen genau befolgt würden und dass deswegen von Seiten der Justiz keine Schwierigkeiten zu befürchten seien.

Hinzu kommt der Gesichtspunkt, dass die versammelten Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als hohe Repräsentanten der Justiz kraft ihrer Stellung und ihres Amtes gehalten gewesen wären, in einer für die damalige Zeit geeigneten Form auf die Bedenken gegen die Tötung von Menschen, zumal ohne gesetzliche Grundlage, hinzuweisen und gegebenenfalls zum Ausdruck zu bringen, dass sie sich persönlich nicht in der Lage sähen, die Weisung an die nachgeordneten Gerichte bzw. Behörden weiterzugeben, nichts gegen die »Euthanasie« zu unternehmen. Eine solche Rechtspflicht bestand nicht nur für die Generalstaatsanwälte als die an sich berufenen Strafverfolgungsorgane, sondern auch für die Oberlandesgerichtspräsidenten, denen angesonnen wurde, ihre nachgeordneten Gerichte dahin zu unterrichten, dass z.B. Vormundschaftsrichter entgegen ihrer Mitverantwortlichkeit für das Schicksal entmündigter Personen stillhielten.

Gemessen an den Anforderungen, die in den Strafverfahren der Nachkriegszeit an kleinste Gehilfen nationalsozialistischen Unrechts gestellt wurden, war von den versammelten Spitzen der deutschen Justiz zu erwarten, dass sie widersprachen, notfalls sogar erklärten, ihr Amt zur Verfügung zu stellen, um zu verhindern, dass sie durch ihr Stillschweigen zu Gehilfen tausendfachen Mordes wurden. Ihre Schuld wird darin erblickt, dass sie sich gleichwohl zu schweigenden und untätigen Mitwissern haben machen lassen.

Wenn die Angeschuldigten Bedenken erhoben und notfalls ihr Amt zur Verfügung gestellt hätten, wäre die »Aktion T4« mit grosser Wahrscheinlichkeit schon im Frühjahr 1941 beendet worden. Dieser Schluss drängt sich angesichts der Empfindlichkeit der Haupttäter hinsichtlich des Bekanntwerdens förmlich auf. Für die strafrechtliche Bewertung kommt es hierauf jedoch nicht an: Es genügt, wenn das unterlassene Verhalten geeignet gewesen wäre, die weitere Durchführung der Haupttat zu erschweren (BGH NJW 1953, 1838; RGSt 71, 176).

Wie sehr man das Bewusstsein brauchte, die Justiz werde nicht eingreifen, mag noch daran verdeutlicht werden, dass Bouhler die Bedenken des Leiters der Gesundheitsabteilung im Innenministerium eines deutschen Landes mit dem Satz zerstreuen musste: »Die Justiz macht selbstverständlich mit« (BGH NJW 1961, 276).

Dieses Bewusstsein gaben die Angeschuldigten durch ihr Verhalten. Damit haben sie die weitere Durchführung der Haupttat gefördert und sich allein schon dadurch der Beihilfe schuldig gemacht. Es war nur ein Fortsetzen dieser Tat, wenn sie dann nach der Besprechung tatsächlich weisungsgemäss verfahren (vgl. auch Dreher, 25. Aufl., Anm. 8 B zu § 257 StGB).

V.

Im Hinblick darauf, dass der Angeschuldigte S t ä c k e r noch nicht, die Angeschuldigten Dr. H i r t e und H o l z h ä u e r nur als Zeugen in anderer Sache vernommen worden sind, rege ich an, vor der Entscheidung über die Eröffnung der Voruntersuchung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vorsorglich füge ich 15 Abdrucke meines Voruntersuchungsantrages bei.

Die vorherige Unterrichtung der Angeschuldigten ist zwar vom Gesetz nicht vorgeschrieben, ist jedoch zulässig und kann sogar zweckmässig sein, wenn – wie hier – zu dem Gesichtspunkt rechtlichen Gehörs vor Eröffnung hinzukommt, dass mit der Erhebung von Einwänden (§ 181 Abs. 1 StPO) zu rechnen ist (Löwe-Rosenberg, 21. Aufl., Anm. 10 zu § 180 StPO; Schwarz-Kleinknecht, 24. Aufl., Anm. 3 zu § 180 StPO).

Bei der Untersuchung bitte ich, besonderes Augenmerk auf die Ermittlung weiterer Teilnehmer zu richten, damit einerseits möglichst alle Erkenntnismöglichkeiten über den Ablauf der Besprechung ausgeschöpft werden und andererseits gegebenenfalls Antrag auf Ausdehnung der Voruntersuchung gestellt werden kann (§ 191 Abs. 1 StPO). Soweit sich nach dem bisher vorliegenden Ermittlungsergebnis das Schicksal weiterer Teilnehmer (oder dem Amt nach möglicher Teilnehmer) hat ermitteln lassen, darf ich auf die in Abschrift beigefügte, vorgeheftete Zusammenstellung Bezug nehmen. In diesem Zusammenhang will ich insbesondere auf folgendes aufmerksam machen:

- a) der frühere Generalstaatsanwalt in Linz, Dr. Anton K ö l l i n g e r , wohnt in Weyer/Enns, Oesterreich, Hollensteiner Strasse 34.
Das Schicksal weiterer Vorstandsbeamter aus Oesterreich mag über das Bundesministerium für Justiz in Wien in Erfahrung gebracht werden (vgl. Bl. 71/V, Ziffer 76, 77).

- b) Aufschlüsse über weitere Personalien können sich ergeben aus dem Buchauszug Bl. 27f./V, der Aufstellung des Bundesministers für Justiz vom 16.2.1963 (Bl. 59 ff./V) und den beiden Sätzen Ergänzungen Bl. 82 ff./V und Bl. 4 ff./VI.
- c) Auf Bl. 147/III findet sich ein Anhaltspunkt für weitere Ermittlungen.
- d) Wegen des früheren Ministerialrats Wilhelm von Ammon vgl. Bl. 49, 59/V.
- e) Wegen des möglichen Vertreters für den Generalstaatsanwalt in Celle nehme ich auf Bl. 84/I,72, 115/V Bezug.
- f) Der frühere Vertreter des Generalstaatsanwalts in Hamm bestreitet, an der Besprechung in Berlin teilgenommen zu haben. (Bl. 3, 8 f./V). Wie sich aus Bl. 4/V ergibt, erscheinen gleichwohl weitere Ermittlungen in dieser Richtung angezeigt.

Ferner bitte ich, die Untersuchungen auch auf das Verhalten der Angeschuldigten nach der Tagung in Berlin zu erstrecken, d.h. auf die Ermittlung von Dienstbesprechungen und deren Inhalt (die Bl. 4/V erwähnte Besprechung vom 2.5.1941 mag, wenn die Rekonstruktion ihres Ablauf gelingt, Beispiel sein) sowie auf die Behandlung von Eingaben und Strafanzeigen, die den Justizbehörden zugegangen waren.

Mit den Akten und Beiakten der Strafsache gegen H e y d e u. A. – Ks 2/63 (GStA) – steht im übrigen weiteres Material zur Auswertung zur Verfügung.

Die Aktenbände wurden bisher nur in je einem Stück geführt. In Hinblick auf die Zahl der Angeschuldigten rege ich an, sie fortan fünffach zu führen, damit später unter Umständen die Ablichtung umfangreicher Vorgänge erspart wird. Zu diesem Zweck habe ich bereits mit dem Voruntersuchungsantrag vier weitere Exemplare des Bandes VI anlegen lassen und beigelegt.

Für die Zusammenstellung von Ablichtungen von Vernehmungsniederschriften oder Urkunden aus anderen Verfahren rege ich an, ebenfalls je fünffach, gesonderte Leitz-Ordner anzulegen.

Ich bitte, mir je eine Abschrift von Vernehmungs-Niederschriften, die in dieser Sache anfallen, zu meinen Handakten zu übersenden.

<http://www.chillingeffect.de>